

auf Kosten des Schuldners öffentlich zu versteigern oder, soweit sie Markt- oder Börsenpreis haben, durch verpflichtete Makler veräußern zu lassen und den Erlös, soweit er dazu erforderlich, zu seiner Befriedigung zu verwenden.

§ 54. Fällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags und gegen Rückgabe des Pfandscheins an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung auf diesfällige Aufforderung Seiten des Bankvereins nicht, so ist derselbe berechtigt, das Pfand, wie eben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß der Masse gegen Rückgabe des Pfandscheins auszuantworten, dagegen aber auch das Fehlende beim Concurs zu liquidiren.

N^o 7. Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Lengersfeld im Voigtlande betreffend;

vom 25. Januar 1870.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Lengersfeld im Voigtlande, unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Stadtgemeinde, beschlossenen Anleihe von 25,000 Thlr., gegen Ausgabe von, auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig auszulösenden, bis dahin aber mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheinen ebst Zinsleisten und Zinsscheinen, die Genehmigung erteilt.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 25. Januar 1870.

Ministerium des Innern.

v. Rosig-Wallwig.

Fortberg.

N^o 8. Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Reichenbach betreffend;

vom 31. Januar 1870.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1869 (Seite 157 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1869) wird hiermit zur